

Berungs-Preis

In der Hauptverwaltung vor den im Stadtgebiet und den Vororten vertheilten Verkaufsstellen abgehalten: vierzehnzig 4.150, bei gewöhnlicher täglicher Auslieferung ins Lande 4.550. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzehnzig 4.600. Direkte tägliche Auslieferung ins Lande: monatlich 4.700.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7/8 Uhr, die Abend-Ausgabe Dienstag 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesgrätz.

Die Redaktion ist Dienstag abends geschlossen von 8 bis 10 Uhr.

Filialen:

Otto Strem's Buchhandlung, Albrechtstraße 1, Leipzig 10. *Georgi*, Petersstraße 14, post. und Röntgenplatz 2.

Nº 231.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Leipziger Wollmarkt wird am 15. und 16. Juni auf dem Fleischbergplatz versteilt abgehalten werden; es darf jedoch die Anfahrt und Auslieferung der Wolle in hergebrachter Weise am 14. Juni erfolgen.

Wäschereien und Geschäfte, welche Bezeichnung zur Gewerbefreiheit und Wollproduktion haben, müssen während des Wollmarktes bestellt aufgestellt werden.

Leipzig, den 2. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi, Stadtkonsulent.

Bekanntmachung.

Zudem wie nachstehende, die Regelung des Tüngerepartimentes in der Stadt Leipzig betreffendes Erlassurkund zur öffentlichen Bekanntmachung:

1) daß die Einhaltung von Grabenauflagen gemäß §. 9 Abs. 2 des Berichts entweder auf dem Bureau der Tüngerepartimente oder auf dem Bürgerschultheiß, 7. und 9. von 8 bis 7 Uhr bis Abend 7 Uhr, aber auf den entsprechenden Tüngerepartimenten bestellt werden.

Leipzig, den 2. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi, Stadtkonsulent.

Die Regelung des Tüngerepartimentes in der Stadt Leipzig betreffend.

§. 1.

Die Einhaltung öffentlicher Straßen, in welchen männlicher Dünge, sei es frischer, sei es künstler, bauern oder weinbergschäden schmiedet sich, sowie die Räumung und Versickerung solcher Dünge steht zu den öffentlichen Aufgaben der städtischen Verwaltung. Diese obliegt die Gemeinschaftsleitung und die Abfuhr und Versickerung des Düngeabwesens unmittelbar selbst über durch damit beauftragte Personen.

Der Leipziger Landwirtschaftlicher im Stadtgebiet gelegener Betriebe ist auf Anhänger zu gestatten, den Bürger der eigenen Straßen auf ihr eigenem Gelände zu räumen, sofern sie sich den für die Räumung und Abfuhr bestimmten Geschäftsbetrieben unterordnen.

§. 2.

Die Räumung des erwähnten Gedenks hat nach den jeweiligen Bedingungen des Staates zu erfolgen, insbesondere ist dabei folgendes zu beachten:

a. Die Räumung der Straßen hat vollständig, d. h. bis auf die Grundfläche, wodurch aber mit möglichster Sicherstellung und vorsichtigkeit im Interesse des Radfahrers möglichst geräuschlos zu erfolgen; überhaupt ist bei der Räumung möglichst die größte Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu beobachten.

b. Die Gefahr, in denen der Transport erfolgt, müssen aufsichtig beachtet sein.

c. Der Transport und lösungliche Sicherheit dieser Gefahr, insbesondere der Räumung bestimmter Apparate, Pumpen, Schläuche, Sandbehältern u. s. w. den jeweiligen Bedürfnissen des Radfahrers folge zu lassen.

d. Der Abfuhr und Räumung ist zur Vermeidung von Unglücksfällen bei geheimer Belastung bestehender Straßeneinfassungen und Treppen zu langsam, der bei der Räumung mit Schlüsseln, Säulen oder sonstigen Geschäftsbetrieben belegt werden muss.

e. Die mit der Räumung beschäftigten sind verpflichtet, beim Räumungsbefehl sich gegebene Schäden und Verluste zu entschädigen.

f. Der Abfuhr und Räumung der Straßen sind verpflichtet, beim Räumungsbefehl sich gegebene Schäden und Verluste in der Zeit der Räumung der Straßen zu räumen, sofern sie nicht durch die Räumung der Straßen nicht länger als nötig stehen.

§. 3.

Bei den Transporten der Grubenflüssigkeiten sind folgende Verboten zu beachten:

a. Die Räumung dieser Flüssigkeiten aus der Grube in die Tüngerepartimente hat nach Ausführung des Radfahrers unter Benutzung eines gut funktionierenden Verbrennungsapparates für die in den Gruben befindlichen Gasen oder brennbare gasähnliche Gase dienen der Sicherheit der Bevölkerung zu erfolgen.

b. Dieses, insoweit die Räumung der Grubenflüssigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Wegen gefahren wird, nicht mehr als 10 Minuten 2 Minuten pro Tag zugelassen werden darf.

c. Die Räumung der Grubenflüssigkeiten ist dabei möglichst zu verhindern.

d. Von der zu räumenden Grube darf die Abfuhr nicht weiter entfernt werden, als zur Sicherung des Gangs notwendig ist, sofern die Räumung der Grubenflüssigkeiten in jedem Falle abgeschlossen ist.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften darf die Räumung und der Transport der Grubenflüssigkeiten in den Vororten ohne Sicherstellung, in der inneren Stadt aber nur in der Zeit von 8 Uhr bis 10 Uhr erfolgen.

§. 4.

Die Räumung und Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

a. während der Monate Jan., Februar und September bis Ende des Jahres 10 Uhr Abend bis 10 Uhr Früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Zustimmung der Polizei;

b. während der Monate Mai, Juni und August überhaupt nicht, sofern es in Dringlichkeitssachen noch vorher eingehender Sicherstellung in den Monaten von 11 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens erfolgen darf.

c. während der Monate Mai bis zum Schluß des Monats August nicht, wenn die Belebung der feinen durch das pneumatische Apparat nicht zu entzündenden Düngeabfälle darf nur unter strengen Geheimhaltungen erfolgen:

</div